

Gebührenordnung des TFSVSH



Diese Gebührenordnung wird auf Grundlage des § 7 der Satzung des Tischfußballverbandes Schleswig-Holstein e. V. (TFVSH) erlassen.

Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Arten, Höhe, Fälligkeit und Handhabung der vom Verband erhobenen Beiträge und Gebühren.
3. Änderungen der Gebührenordnung werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften des TFVSH.
2. Natürliche Personen sind keine unmittelbaren Mitglieder des Verbandes und unterliegen keiner eigenständigen Beitragspflicht gegenüber dem TFVSH.

§ 3 Arten und Höhe der Beiträge

1. Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) Verbandsmitgliedsbeitrag
Der jährliche Verbandsmitgliedsbeitrag beträgt
150,00 EUR pro Kalenderjahr je Mitgliedsverein bzw. Spielgemeinschaft.
 - b) Mannschaftsbeitrag Landesliga Schleswig-Holstein
Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb der Landesliga Schleswig-Holstein teilnimmt, wird ein Beitrag in Höhe von
70,00 EUR pro Saison erhoben.
2. Die Beiträge nach Absatz 1 bestehen nebeneinander.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden vom Schatzmeister des TFVSH in Rechnung gestellt.

2. Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung zur Zahlung fällig.
3. Beiträge sind für ein volles Jahr bzw. eine volle Saison zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft oder Teilnahme im laufenden Jahr beginnt oder endet.
4. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Verbandskonto.

§ 5 Mahnverfahren und Mahngebühren

1. Erfolgt bis zum Ablauf der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang, kann eine erste Mahnung versandt werden.
Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
2. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der ersten Mahnung weiterhin kein Zahlungseingang, kann eine zweite Mahnung versandt werden.
Hierfür wird eine weitere Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
3. Die Mahngebühren dienen ausschließlich dem Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes und stellen keine Vertragsstrafe dar.

§ 6 Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug

1. Gerät ein Mitglied schuldhaft länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, ruhen gemäß § 7 der Satzung die Mitgliedschaftsrechte.
2. Bei fortdauerndem Zahlungsverzug kann ein Ausschlussverfahren nach § 8 der Satzung eingeleitet werden.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, werden alle offenen Forderungen sofort fällig.

§ 7 Stundung und Erlass

1. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Beiträge und Gebühren stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen, sofern dies mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und ersetzt alle zuvor geltenden Beitrags- und Gebührenregelungen des Verbandes.